

Gemeinde Thalmassing

Landkreis Regensburg



Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) und auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Thalmassing vom 12.03.2015 folgende

Gebührensatzung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Thalmassing

Die Gemeinde Thalmassing hat erhebliche Mittel für den Bau und die Sanierung der Mehrzweckhalle aufgewendet. Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Mehrzweckhalle werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Räumen der Mehrzweckhalle der Gemeinde Thalmassing. Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

§ 2 Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Thalmassing erhebt für die Benutzung der Räume in der Mehrzweckhalle eine Gebühr. Diese Gebühr entsteht bei Abschluss eines Nutzungsvertrages und wird bei sonstigen Veranstaltungen (z. B. sportliche, kulturelle oder soziale Veranstaltungen) sofort fällig.
- (2) Die Abrechnung für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres nach Belegungsplan.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Räume

- (1) Mietgegenstand der Mehrzweckhalle Thalmassing sind folgende Räume:
 1. Mehrzweckhalle (Turnhalle)
 2. Mehrzweckraum (Nebenräume)
 3. Küche
 4. Foyer
 5. Außenanlagen

- (2) Sonstige Räume der Mehrzweckhalle (z. B. Geräteraum) dürfen grundsätzlich nicht mitbenutzt werden. Auf Antrag ist die Mitbenutzung des Geräteraumes bei Veranstaltungen und im Sportbetrieb ausnahmsweise zulässig.

§ 5 Untervermietung

Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

| | Gebühr ganze Halle pro Stunde (60 min.) | Gebühr ganze Halle pro Tag | Kostensatz für Hausmeister bzw. Bauhofmitarbeiter pro Stunde / Person |
|----------------------------------|--|----------------------------------|--|
| Örtliche Vereine und BLSV – | 12,00 € | | |
| Überörtliche Vereine | 30,00 € | | |
| Sportveranstaltungen | mit Eintrittsgeld | 200,00 € | 45,00 € |
| | ohne Eintrittsgeld | 160,00 € | 45,00 € |
| Kulturelle Veranstaltungen | mit Eintrittsgeld | 200,00 € | 45,00 € |
| | ohne Eintrittsgeld | 160,00 € | 45,00 € |
| Prüfungen (IHK, HWK, usw.) | | 300,00 € | 45,00 € |
| Gewerbliche Veranstaltungen | | 500,00 € | 45,00 € |
| Tagungen im sportlichen Bereich | | 100,00 € | 45,00 € |
| Tagungen im außersportl. Bereich | | 150,00 € | 45,00 € |
| Soziale Veranstaltungen | mit Eintrittsgeld | 70,00 € | 45,00 € |
| | ohne Eintrittsgeld | 50,00 € | 45,00 € |
| Sonstige Veranstaltungen | | 100,00 € | 45,00 € |
| Bühnen Aufbau / Abbau | | | 45,00 € |
| Auf- und Abbau der Bestuhlung | | | 45,00 € |
| Reinigungspauschale | | 50,00 € | |

- (1) Bei der Nutzung des kleinen Hallenbereichs wird 1/3 und bei der Nutzung des großen Hallenbereichs werden 2/3 der jeweiligen Gebühr für die ganze Halle erhoben. Die Stundensätze für den Hausmeister bzw. Bauhofmitarbeiter bleiben gleich.
- (2) Nebenkosten wie z. B. Hausmeister- und Bauhofstunden sowie Reinigung werden zusätzlich berechnet.
- (3) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung der Gemeinde zu erstatten.
- (4) Bei Nutzung der Mehrzweckhalle ohne Rücksprache und Zustimmung der Gemeindeverwaltung, wird die doppelte Gebühr berechnet.
- (5) In der Gebühr für die Benutzung der Mehrzweckhalle ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume, sowie Strom- und Wasserverbrauch miteingeschlossen.
- (6) Gemeinnützige Veranstaltungen der Schule oder des Kindergartens (z. B. Kinderfasching, Spiel- und Sportfeste, usw.) sind gebührenfrei.
- (7) Die Gemeinde Thalmassing behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.04.2015 außer Kraft.

Thalmassing, 08.05.2023

Parzefall
1. Bürgermeister



